Magazin Edition #02

# GRUNDRECHTE UND MENSCHENRECHTE

Recht & Gesellschaft

**Verstehen, wofür wir stehen: Die Basis der freien Gesellschaft**



## WIFU-STIFTUNGSLEHRSTUHL FÜR RECHT DER FAMILIENUNTERNEHMEN

universität Witten/Herdecke

Here we grow.



# Vorwort




Weit gefehlt, um nicht zu sagen: grob falsch!

Wir freuen uns sehr darüber, Ihnen nun die 2. Ausgabe unseres Magazins vorlegen zu dürfen.

Wenn Sie sich schon einmal gefragt haben, warum wir bestimmte Freiheiten genießen und welche Rechtsfolgen aus den Grund- und Menschenrechten folgen, dann sind Sie hier genau richtig. Die Idee hinter dem Magazin hat sich nicht geändert: Wir möchten Sie für die Materie begeistern und Sie in die Thematik einführen. Das Magazin ist kein Ersatz für ein Lehrbuch.

Der inhaltliche Teil dieser Ausgabe beruht zum größten Teil auf der gleichnamigen Veranstaltung unserer Lehrbeauftragten Alicia Kloppenburg, Ruhr-Universität Bochum. Sie ist seit dem Wintersemester 2023/2024 an unserer Universität für die Pflichtmodule im Öffentlichen Recht zuständig. Mehr zu ihrer Person finden Sie auf der nächsten Seite.

Viel Vergnügen und zahlreiche neue Erkenntnisse wünschen Ihnen

Dilan Diana Celik, Selin Güngören, Alicia Kloppenburg, Prof. Dr. Christoph Schreiber, Dominik Spannekrebs

(im Namen des gesamten Lehrstuhl-Teams)

ZU UNSERER HOMEPAGE



# Wir stellen vor...

**Alicia Kloppenburg** ist Diplom-Juristin. Sie absolvierte ihr erstes juristisches Staatsexamen im Mai 2023. Seither arbeitet sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin an einem Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Ruhr-Universität Bochum und promoviert. Frau Kloppenburg ist seit Oktober 2023 Lehrbeauftragte an der Universität Witten/Herdecke und lehrt die Module “Grundrechte und Menschenrechte” sowie “Staatsorganisationsrecht”.



# Unsere Ausgaben im Überblick

## Magazin #1




## Magazin #2



# INHALT

## GRUNDRECHTE

**DIE MENSCHENWÜRDE** - KEIN KONJUNKTIV, KEIN KOMPROMISS *14*

**DIE ALLGEMEINE HANDLUNGSFREIHEIT** - TUN UND LASSEN, WAS MAN WILL? *21*

**DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT** ODER: WARUM NICHT JEDER ALLES ÜBER SIE WISSEN MUSS *25*



**DIE RELIGIONSFREIHEIT** - ZWISCHEN HIMMEL, ZWEIFEL UND KOPFTUCH *28*

**DIE MEINUNGSFREIHEIT** - VON DER KRAFT FREIER WORTE UND IHRER VERANTWORTUNG *32*

**DIE PRESSEFREIHEIT**- SCHUTZRAUM FÜR JOURNALISTISCHE VIELFALT *35*

**KUNST- UND WISSENSCHAFTSFREIHEIT**- DER GRENZENLOSE AUSDRUCK? *37*




**DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT**- WENN GRUNDRECHTE AUF DIE STRASSE GEHEN *40*

**DIE BERUFSFREIHEIT**- WENN DU WIRST, WAS DU WILLST *42*

**DIE GLEICHHEITSRECHTE**- WARUM NIEMAND DER LIEBLING VOM STAAT SEIN DARF *45*

## MENSCHENRECHTE

KEIN GESCHENK, SONDERN EIN KAMPFPREIS *48*




UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE
WIFU-STIFTUNGSLEHRSTUHL FÜR RECHT DER FAMILIENUNTERNEHMEN
ALFRED-HERRHAUSEN-STRASSE 50, 58455 WITTEN
LSSCHREIBER@UNI-WH.DE

# EINFÜHRUNG: WAS SIND MENSCHEN- UND GRUNDRECHTE?

Stellen Sie sich vor, Sie stehen auf einem belebten Platz, umgeben von einer bunten, lauten, lebendigen Menschenmenge. Transparente wehen im Wind, Rufe hallen durch die Straßen, irgendwo spielt eine Trommel. Die Stimmung? Aufgeladen. Was verbindet all diese Menschen? Der Wunsch nach Gerechtigkeit, nach Freiheit, nach Würde. Kurz: nach Menschen- und Grundrechten. Aber was steckt eigentlich genau dahinter - jenseits der großen Worte und idealistischen Slogans? Was genau sind diese Rechte, die so viele Menschen auf die Straße treiben, und die zugleich stillschweigend unseren Alltag strukturieren, von morgens bis abends?

Menschenrechte und Grundrechte - zwei Begriffe, die oft als Synonym gebraucht werden, aber nicht ganz dasselbe meinen.
Menschenrechte sind die Superstars des Völkerrechts, universelle Prinzipien, die jedem Menschen allein aufgrund seines Menschseins zustehen. Unabhängig davon, wo er lebt, welche Sprache er spricht oder welchem Gott er (nicht) folgt. Diese Rechte sind nicht von Staaten verliehen, sondern ihnen vorausgesetzt. Sie sind gewissermaßen die moralische Grundausstattung der Menschheit und gleichzeitig politisch hochbrisant, denn sie verpflichten Staaten weltweit, bestimmte Mindeststandards einzuhalten.




Man könnte sagen: Menschenrechte sind das Gewissen der Weltgemeinschaft in juristischer Form. Und genau dieses Gewissen hat in den letzten Jahrzehnten nicht nur internationale Verträge hervorgebracht, sondern auch eine beeindruckende Kultur der Kontrolle und Kritik. Wo Unrecht geschieht, liefern sie die Sprache des Protests und der Hoffnung. Doch dazu im letzten Teil dieses Magazins mehr.



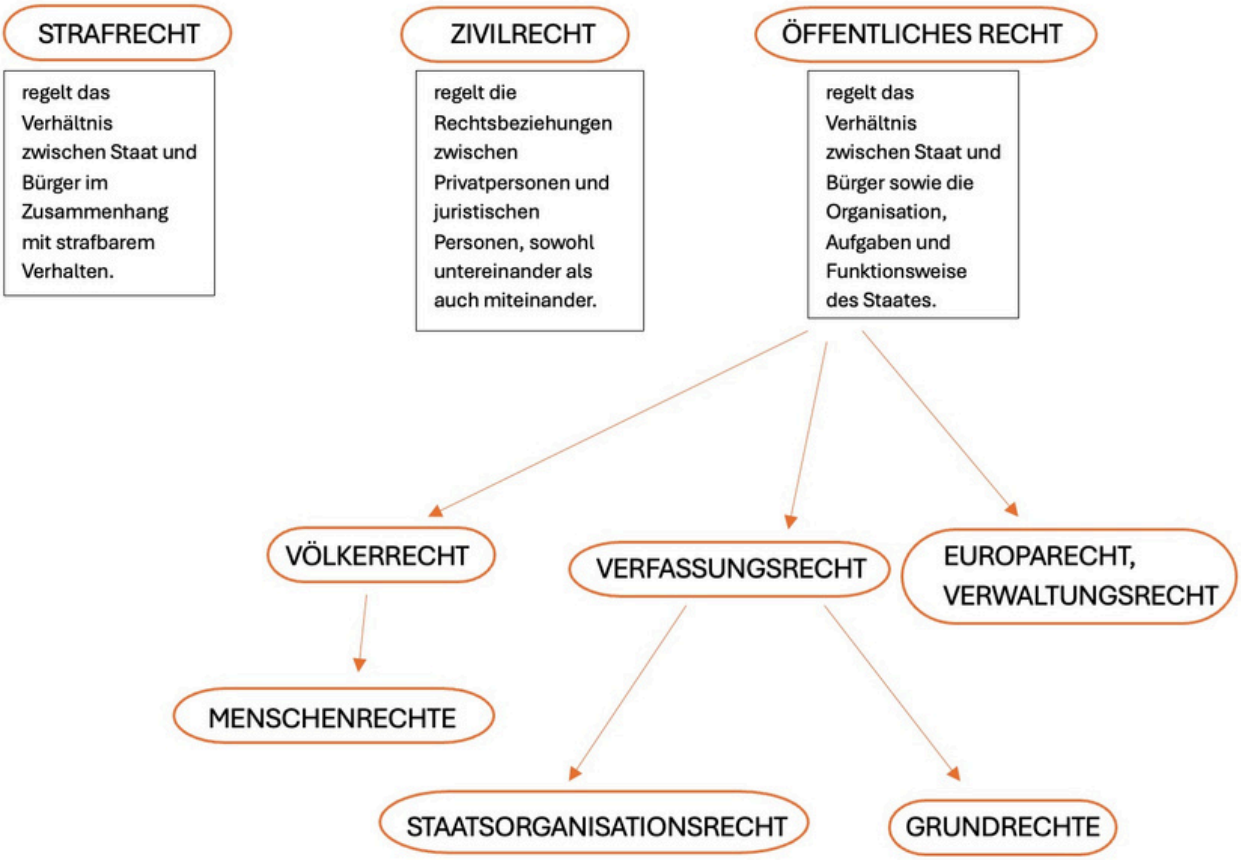

Darüber hinaus existieren die Verfahrensrechte, die insbesondere das Recht auf rechtliches Gehör sichern und faire Verfahren vor Gericht gewährleisten. Sie schützen nicht die Grundrechte selbst, sondern das Verfahren, mit dem man gegen Eingriffe in diese Rechte vorgeht.



So bleibt unser Recht auf Demonstration, Glaubensfreiheit, Liebe, Kritik, Schweigen oder Reisefreiheit gesichert. Gleichzeitig sind diese Rechte einklagbar: Wer sich in seinen Grundrechten verletzt sieht, kann dagegen vorgehen – notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht.

Aber damit nicht genug: Unsere Rechtsordnung kennt drei große Bereiche – das öffentliche Recht, das Strafrecht und das Zivilrecht. Zwar haben die Grund- und Menschenrechte ihren Ursprung im Öffentlichen Recht, doch die Wirkung der Grundrechte reicht weit darüber hinaus. Denn auch das sogenannte „einfache Recht“ – also Gesetze und Vorschriften in allen Rechtsgebieten – muss im Lichte der Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. So strahlen die Grundrechte auch in das Zivil- und Strafrecht.
Das öffentliche Recht regelt das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern, und umfasst neben dem Verfassungsrecht auch das Völkerrecht, das Verwaltungsrecht und das Europarecht. Letzteres ist spätestens seit dem Lissabon-Vertrag ein echtes Schwergewicht – nicht nur wegen seiner politischen Bedeutung, sondern vor allem wegen seiner rechtlichen Durchdringung nationaler Rechtsordnungen.

Das Primärrecht der EU, bestehend aus dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), legt die Grundlagen der Union fest. Darauf aufbauend entfaltet das Sekundärrecht – insbesondere Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse gemäß Art. 288 AEUV – Wirkung auf das nationale Recht. Verordnungen gelten direkt in den Mitgliedsstaaten, während Richtlinien nationale Gesetzgebung anstoßen und harmonisieren. So beeinflusst das EU-Recht zentrale Bereiche wie das Umweltrecht, den Verbraucherschutz, das Datenschutzrecht oder das Wettbewerbsrecht und muss bei der Auslegung und Anwendung nationaler Normen stets berücksichtigt werden.
Das Völkerrecht wiederum agiert auf der ganzen Welt: Hier werden internationale Abkommen geschlossen, etwa zur Verhütung von Folter, zum Schutz von Minderheiten oder zur Gleichstellung der Geschlechter. Und ganz gleich, ob es um Kinderrechte, Flüchtlingsschutz oder Klimagerechtigkeit geht – überall dort, wo Staaten gemeinsam Verantwortung übernehmen (oder es zumindest sollten), ist das Völkerrecht mit von der Partie.



Die Rangordnung der Rechtsnormen in unserem Rechtssystem:




Ein kurzer Vergleich gefällig?

**Überblick: Grundrechte und Menschenrechte im Vergleich**

| GRUNDRECHTE | MENSCHENRECHTE |
|---|---|
| "individuelle Rechte, die in den Verfassungen der Staaten festgeschrieben sind. Die meisten Grundrechte sind gleichzeitig auch Menschenrechte" | "Rechte, die jedem Menschen Kraft seines Menschseins zustehen" |
| Nationaler Geltungsbereich (gelten für alle Menschen, die im Hoheitsgebiet eines Staates leben, teilweise speziell für Staatsbürger - vgl. Art. 12 GG "Alle Deutschen (...)") | Internationaler Geltungsbereich<br>→ Nicht staatsbürgerbezogen → überstaatliche Rechte, die allen Menschen auf der Welt zustehen<br>→ Basis, auf die sich die Staaten geeinigt haben |
| Einklagbarkeit (GG) | Zunächst keine Einklagbarkeit |
| | Verankerung:<br>→ Menschenrechts-Abkommen (UN-Konventionen): rechtlich verbindlich für Staaten, die diese unterschrieben haben<br>→ Regionale Menschenrechtsverträge in Europa (EMRK), Afrika, Amerika |
| | Ursprung: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948 von der UN-Generalversammlung verkündet) |

Das alles klingt ganz schön theoretisch, oder? Dann machen wir’s konkret. Stellen Sie sich vor, Sie gehen auf eine Demo für Klimagerechtigkeit. Mit dabei: Ihr Pappschild („There is no Planet B“), Ihr starker Wille und Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Sie nutzen ein nationales Recht, das Ihnen erlaubt, friedlich zu protestieren.




Doch Ihre Forderung – eine gesunde, lebenswerte Umwelt für alle – berührt auch Menschenrechte, etwa das Recht auf Leben, auf Gesundheit. Der Kampf für das Klima ist also gleichzeitig ein Kampf für globale Gerechtigkeit – lokal verwurzelt, aber universell motiviert. Genau hier treffen sich Grund- und Menschenrechte, Hand in Hand, auf dem Asphalt der Weltgeschichte.

Und auch wenn es manchmal so scheint, als seien diese Rechte selbstverständlich - sie sind es nicht. Sie müssen verteidigt, diskutiert, gepflegt werden. Menschen- und Grundrechte sind wie zarte Pflanzen in einem wilden Garten: Sie gedeihen nur dort, wo man sie schützt, gießt und immer wieder gegen das Unkraut der Gleichgültigkeit verteidigt.

Also, liebe Leserinnen und Leser: Schnappen Sie sich Ihr Lieblingsgetränk, setzen Sie sich gemütlich hin – oder noch besser: stellen Sie sich auf eine digitale oder reale Bühne und denken Sie einmal darüber nach, welche dieser Rechte für Sie persönlich unverzichtbar sind. Denn eines ist sicher: In einer Welt, in der man viel verliert, wenn man seine Rechte nicht kennt, ist Wissen, Orientierung und Aufklärung der erste Schritt zur Freiheit. Bleiben Sie neugierig und engagiert, denn die Welt der Rechte ist nicht nur faszinierend, sondern auch entscheidend für unsere Zukunft.

Schon gewusst? - Unser Magazin ist sowohl in gedruckter als auch digitaler Form erhältlich!



# GRUNDRECHTE: EINFÜHRUNG

Also nun: Willkommen in der faszinierenden Welt der Grundrechte! Bevor Sie sich jetzt mit einem tiefen Seufzer zurücklehnen und an endlose Gesetzestexte und unverständliche Paragraphen denken, lassen Sie uns eines klarstellen: Es wird spannend, unterhaltsam und absolut nicht einschläfernd!

Grundrechte sind die essenziellen Rechte, die uns der Staat garantiert. Sie sind sozusagen das Fundament, auf dem unsere freie und demokratische Gesellschaft aufgebaut ist. Diese Rechte schützen uns alle, wie eingangs schon beschrieben, vor Eingriffen und (Un)Gleichbehandlung und sorgen dafür, dass wir unser Leben in Würde und Freiheit führen können. Klingt doch schon mal gut, oder?
Stellen Sie sich die Grundrechte wie ein unsichtbares Sicherheitsnetz vor, das uns bei all unseren alltäglichen Abenteuern begleitet und auffängt. Ob Sie nun Ihre Meinung in Schrift, Bild oder Wort äußern, die Grundrechte sorgen dafür, dass Sie dies tun können, ohne Angst vor verfassungsrechtlich ungerechtfertigten Eingriffen haben zu müssen. Im Grundgesetz sind die Grundrechte in Art. 1- 19 GG verankert.

Aber wie sehen diese Grundrechte konkret aus? Hier ein kleiner Vorgeschmack auf das, was Sie im Folgenden erwartet:

**Die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG):** Dieser Paragraph ist das Herzstück unserer Verfassung. Er garantiert, dass die Würde des Menschen unantastbar ist. Niemand darf Ihnen Ihre Würde nehmen- nicht der Staat, nicht andere Menschen, niemand.

**Die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) :** Sie dürfen grundsätzlich tun und lassen, was Sie wollen. Das bedeutet Freiheit – aber auch Verantwortung.

**Die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1, 2 GG):** Glauben Sie, was Sie möchten und leben Sie Ihren Glauben in Übereinstimmung mit Ihrer Überzeugung. Ob Sie sich zur Meditation hingezogen fühlen oder einer anerkannten Religion folgen – das Grundgesetz schützt Ihre Freiheit des Glaubens, solange es sich um eine ernsthaft vertretene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung handelt.

**Die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG):** Haben Sie eine Meinung? Dann raus damit! Diese Freiheit schützt Ihr Recht, Ihre Gedanken in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.

**Die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG):** Treffen Sie sich mit anderen und setzen Sie sich für das ein, was Ihnen wichtig ist. Ob für den Klimaschutz, die Rettung der Einhörner oder einfach für besseres Cafeteria-Essen – Ihre Versammlungen sind geschützt.

Und das ist nur der Anfang!

# >> WIE PRÜFT MAN EIGENTLICH DIE VERLETZUNG EINES GRUNDRECHTS? <<

Das klingt zunächst kompliziert, aber keine Sorge, wir erklären es Schritt für Schritt und verständlich. Wir widmen uns also der Frage, was passiert, wenn Sie das Gefühl haben, dass eines Ihrer Grundrechte verletzt wurde?



## Schutzbereich

Zunächst prüft man, ob der Schutzbereich des Grundrechts eröffnet ist. Das bedeutet, man muss feststellen, ob der Sachverhalt überhaupt in den Bereich fällt, den das Grundrecht schützt und ob sich die Person auf das in Rede stehende Grundrecht berufen kann.

**Persönlicher Schutzbereich:** Wer ist geschützt?
In den meisten Fällen sind dies natürliche Personen, also Menschen. Hier spricht man oft auch von sogenannten „Jedermann-Grundrechten“, die für alle unabhängig von der Staatsangehörigkeit gelten. Daneben gibt es auch sogenannte „Deutschen-Grundrechte“, die ausschließlich deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind. Ob Grundrechte auch für juristische Personen wie Vereine oder Unternehmen gelten, richtet sich nach § 19 Abs. 3 GG und muss im Einzelfall geprüft werden.

**Sachlicher Schutzbereich:** Was wird geschützt? Hier geht es um die konkreten Verhaltensweisen, die durch das Grundrecht geschützt sind.



## Eingriff

Im nächsten Schritt wird geprüft, ob ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt. Ein Eingriff ist jede staatliche Maßnahme, die das Verhalten eines Einzelnen, das in den Schutzbereich einer Norm fällt, unmöglich macht, erheblich erschwert oder Sanktionen daran knüpft.

**Staatliche Maßnahmen:** Eingriffe können durch Gesetze, Verwaltungsakte, Urteile oder auch schlichtes Verwaltungshandeln erfolgen.

**Eingriffsintensität:** Die Schwere des Eingriffs beeinflusst die Strenge der Rechtfertigungsprüfung: Je gravierender der Eingriff, desto strenger wird dessen Rechtfertigung beurteilt.



## Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Wenn ein Eingriff vorliegt, muss geprüft werden, ob dieser verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Hierbei spielt die sogenannte Schranke des jeweiligen Grundrechts eine entscheidende Rolle.

Was meint „Schranke“ im Grundrecht? Der Begriff beschreibt die verfassungsrechtlichen Grenzen eines Grundrechts. Auch wenn Grundrechte stark geschützt sind, dürfen sie unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Schranken:
**Geschriebene Schranken:** Das Grundrecht kann durch ein Gesetz eingeschränkt werden, wenn dies ausdrücklich im Grundgesetz vorgesehen ist.
**Ungeschriebene Schranken:** Grundrechte Dritter und Rechtsgüter mit Verfassungsrang.

**Schranken-Schranken:** Jede Einschränkung muss verhältnismäßig sein. Der Schranke werden also ihrerseits wiederum Schranken gesetzt. Der Staat muss also gut begründen, warum er Ihre Freiheit beschneidet.

### Verhältnismäßigkeit

Ein zentraler Bestandteil der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung ist die Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Diese gliedert sich in vier Stufen:

Legitimer Zweck: Ein staatlicher Eingriff in ein Grundrecht darf nur erfolgen, wenn ein legitimer Zweck verfolgt wird. Das bedeutet: Es genügt jedes Gemeinwohlinteresse.

Geeignetheit: Die Maßnahme muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erreichen bzw. zu fördern. Das ist der Fall, wenn sie nicht schlechterdings untauglich ist, also wenn sie zumindest einen Beitrag zur Erreichung des Ziels leisten kann.

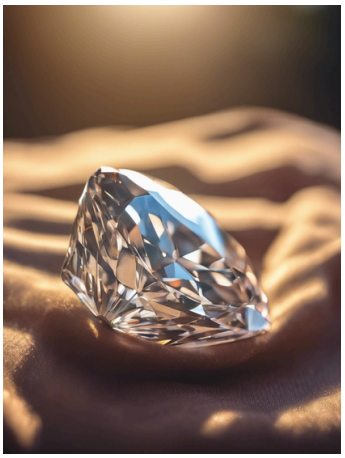
Erforderlichkeit: Es darf kein milderes Mittel geben, das ebenso geeignet ist, den Zweck zu erreichen.

Angemessenheit: Die Maßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. Der Nachteil des Einzelnen darf nicht außer Verhältnis stehen zum Vorteil der Allgemeinheit.

Kurz gesagt: Die Schranke ist wie ein Türsteher für Grundrechte. Sie lässt nur Eingriffe durch, die sich an die Regeln halten.

Dieses Prüfungsschema wird uns nun als Leitfaden dienen, während wir uns den wichtigsten Grundrechten widmen. Lassen Sie uns also einen Blick auf die Anwendung werfen!

## DIE MENSCHENWÜRDE



Stellen Sie sich vor, Sie wären ein kostbarer Diamant, der in einem luxuriösen Samtkissen ruht.  Sie sind einzigartig und unersetzlich – so sieht es jedenfalls das Grundgesetz. Die Menschenwürde, fest verankert in Art. 1 Abs. 1, erklärt, dass jeder von uns, egal ob groß oder klein, jung oder alt, ein absoluter Schatz ist.

Aber warum eigentlich? Ganz einfach: Die Menschenwürde ist das Herzstück unserer Gesellschaft. .

Die Menschenwürde garantiert jedem Menschen einen sozialen Wert- und Achtungsanspruch. Jeder Mensch besitzt diesen Anspruch allein deshalb, weil er ein Mensch ist. Man spricht hier auch von der sogenannten „Subjektsqualität“: Der Mensch darf niemals zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden ist. Es ist ein grundlegendes Prinzip, das unser Zusammenleben prägt und sicherstellt, dass jeder Mensch als Individuum geschätzt wird.

## >> IST DIE MENSCHENWÜRDE DENN ÜBERHAUPT EIN GRUNDRECHT? <<

Wie Sie sicherlich schon festgestellt haben, habe ich eingangs geschrieben, dass die Grundrechte in Art. 1 -19 GG verankert sind. Jedoch ist die Frage, ob die Menschenwürde überhaupt ein Grundrecht ist, gar nicht mal so unberechtigt.

**(-):** Art. 1 Abs. 3 GG spricht von „den nachfolgenden Grundrechten“, was suggeriert, dass die Menschenwürde eher ein Rechtsprinzip als ein Grundrecht ist.

**(+):** Die Überschrift „Die Grundrechte“ und die zentrale Stellung des Art. 1 Abs. 1 GG im Wertesystem legen nahe, dass die Menschenwürde doch als Grundrecht zu betrachten ist. Laut herrschender Lehre (h.L.) wird Art. 1 Abs. 1 GG durch die nachfolgenden Grundrechte konkretisiert.



### SCHON GEWUSST?

In juristischen Texten und Klausuren tauchen häufig die Zeichen (+) und (-) auf. Diese Symbole sind nützliche Abkürzungen, die Ihnen helfen, schneller zu verstehen, ob bestimmte Voraussetzungen oder Kriterien erfüllt sind oder nicht.

Jetzt stellen wir uns mal das Szenario vor, dass jemand die Menschenwürde massiv missachtet – durch schwerwiegende Eingriffe wie Menschenhandel, Sklaverei, Folter, Gehirnwäsche oder gar Menschenzucht, man kann rechtliche Schritte einleiten. Das bedeutet, dass der Staat verpflichtet ist, Ihre Würde zu schützen und zu verteidigen.

Lassen Sie uns nun nach dem vorhin beschriebenen Prüfungsschema vorgehen:

Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes:

**"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."**

Das ist kein Wunschkonzert, sondern Verfassungsauftrag mit höchster Priorität.

## I. Schutzbereich

**Persönlicher Schutzbereich:**
Hier gibt's keine VIP-Liste. Der Schutz gilt allen Menschen – vom ungeborenen Embryo (ab der Nidation) bis hin zur Oma Erna, die mit 104 noch Sudoku löst. Und sogar nach dem Tod ist ein gewisser Respekt einzuhalten – also bitte kein Grabschändungsspaß. Hier spricht man von einer „postmortalen Nachwirkung" gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

**Sachlicher Schutzbereich:**
Der Kern ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch: Jeder Mensch darf nie zum bloßen Objekt gemacht werden. Klingt abstrakt? Heißt konkret: Der Staat darf mit uns nicht umgehen, als wären wir Werkzeuge, Humankapital oder Versuchskaninchen. Sondern als Menschen mit Würde. Immer. Ohne Ausnahme. Punkt.

## II. Eingriff

Ein Eingriff liegt dann vor, wenn der Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird.
**Die Dürig'sche Formel (auch bekannt als „Objektformel") bringt es auf den Punkt:**
Wenn der Mensch zum „reinen Objekt" staatlichen Handelns wird – also entmenschlicht wird – dann ist die rote Linie überschritten.

**Praxisbeispiele, bei denen sofort die Alarmglocken schrillen sollten:**

- Menschenhandel
- Sklaverei
- Folter
- Gehirnwäsche
- Menschenzucht
- Heimliche Manipulation zu Forschungszwecken
- Verwahrlosenlasen Hilfloser

Kurz gesagt: Sobald der Staat Menschen wie Schachfiguren bewegt, statt sie als handelnde Subjekte zu respektieren, liegt ein Eingriff vor.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Und jetzt kommt's: Nein. Keine. Null. Nada.
Artikel 1 Abs. 1 GG kennt keinen Gesetzesvorbehalt. Das bedeutet: Es gibt keine Situation, in der ein Eingriff in die Menschenwürde irgendwie "gerechtfertigt" werden kann. Auch nicht im Notstand, auch nicht aus Gründen der Sicherheit, und auch nicht, weil's gerade politisch unbequem ist. Die Menschenwürde ist absolut – wie ein Joker, den niemand aus dem Spiel nehmen darf.

## IV. Ergebnis

Wenn ein Eingriff vorliegt, kann dieser nie gerechtfertigt werden.

## Weitere Aspekte

Interessant ist, dass Art. 1 Abs. 1 GG ausnahmsweise unmittelbare Drittwirkung entfaltet, was bedeutet, dass auch Private unmittelbar an die Menschenwürde anderer Privater gebunden sind. In einen Eingriff in die Menschenwürde kann nicht eingewilligt werden. Die Menschenwürde schützt den Einzelnen vor Eingriffen des Staates und besitzt damit eine subjektiv-rechtliche Dimension. Gleichzeitig verpflichtet sie den Staat zu Schutzmaßnahmen, was ihre objektiv-rechtliche Dimension ausmacht.“

## EXKURS

Jetzt fragen Sie sich sicherlich: Aber was ist eigentlich „unmittelbare Drittwirkung“ , „mittelbare Drittwirkung“ und „subjektiv-rechtliche Dimension“, „objektiv-rechtliche Dimension“? - Begrifflichkeiten, die Ihnen bei den Grundrechten öfter über den Weg laufen werden! Lassen Sie uns daher einen kurzen Exkurs machen, um diese wichtigen Konzepte zu klären:

### Drittwirkung von Grundrechten

**Grundrechte unter Nachbarn – oder: Was haben mein Chef, mein Nachbar und mein Grundgesetz gemeinsam?**

Wir kennen das: Grundrechte sind das große Ding zwischen Staat und Bürger. Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Schutz der Privatsphäre – das klingt erst mal nach großem Kino und nicht nach dem letzten Streit im Treppenhaus. Aber was ist, wenn nicht der Staat, sondern eine andere Privatperson – also der Chef, der Vermieter oder der Ex-Partner – unsere Grundrechte verletzt? Gelten die dann trotzdem?
Hier kommt ein Zauberwort ins Spiel, das in der Juristenwelt fast so beliebt ist wie die Mittagspause: Drittwirkung.



**Unmittelbare Drittwirkung – direkt von Mensch zu Mensch**

Manchmal wirken Grundrechte sogar unmittelbar, also direkt zwischen Bürgerinnen und Bürgern. Kein Staat, keine Behörde, einfach Sie und ich – und das Grundgesetz mitten in unserer Beziehung.

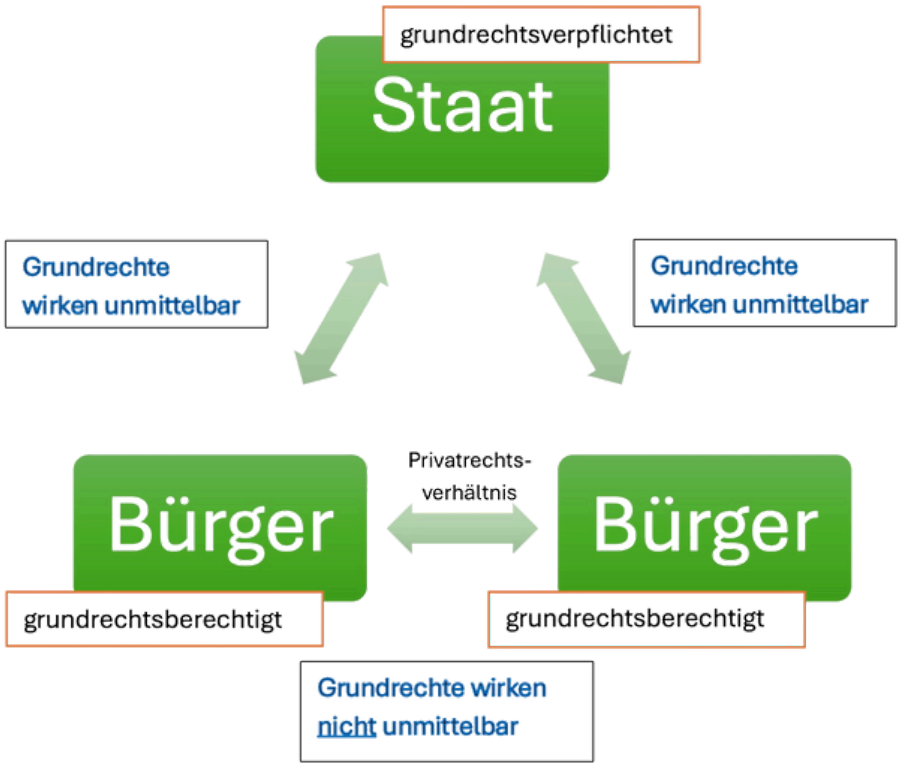
Ein Paradebeispiel dafür ist die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Sie gilt unbedingt und universell und entfaltet ausnahmsweise eine unmittelbare Drittwirkung, sodass sie auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen direkt greift – eine Ausnahme im sonstigen Grundrechtsgefüge.

Aber Vorsicht: Solche Fälle sind die Ausnahme, nicht die Regel. In der Regel heißt's nämlich:

**Mittelbare Drittwirkung – das Grundgesetz guckt mit**

Die Grundrechte wirken mittelbar – durch die Hintertür, sozusagen. Oder in Juristendeutsch: Sie beeinflussen die Auslegung von „unbestimmten Rechtsbegriffen". Also immer dann, wenn Gerichte Spielraum haben.

Seit dem legendären Lüth-Urteil von 1958 wissen wir: Auch wenn zwei Privatpersonen miteinander im Clinch liegen – zum Beispiel vor Gericht – müssen Richter die Grundrechte mitdenken. Der Staat (also hier das Gericht) darf sich dann nicht einfach zurücklehnen.
Das ist die mittelbare Drittwirkung – die subtile, aber sehr wirkungsvolle Variante.



**Und was bedeutet das jetzt für mich?**
Ganz einfach: Auch in privaten Streitigkeiten sind die Grundrechte nicht tabu. Sie haben zwar keine eigene Kaffeetasse in Ihrer WG, aber sie sitzen mit am Tisch – still, aber mächtig.

Wenn Sie also das Gefühl haben, dass Ihre Grundrechte im privaten Bereich verletzt wurden, etwa durch eine Beleidigung, Diskriminierung am Arbeitsplatz oder Verletzung des Persönlichkeitsrechts, dann geht es nicht direkt darum, das Grundgesetz gegen eine andere Privatperson zu „verwenden“.

Stattdessen kommt es zur mittelbaren Drittwirkung:
Das bedeutet, dass Gerichte wie etwa das Amtsgericht bei der Auslegung und Anwendung von Normen (z. B. im Strafrecht) die Grundrechte berücksichtigen müssen.

Beispiel: Wenn jemand wegen einer Beleidigung vor dem Amtsgericht steht, prüft das Gericht nicht nur, ob eine Beleidigung wirklich gegeben ist. Hierbei berücksichtigt dieses auch die Meinungsfreiheit des Angeklagten und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.



Denn eines ist klar: Das Grundgesetz ist nicht nur ein Regelwerk für „oben“, sondern auch eine Werteordnung für unser Miteinander – vom Job bis zum Hausflur.

| **Subjektiv-rechtliche Funktion** | Objektiv-rechtliche Funktion |
|---|---|
| Die Grundrechte wenden sich an den Bürger. | Die Grundrechte wenden sich an den Staat. |
| Grundrechte als Rechte des Bürgers vom Staat ein bestimmtes Tun oder Unterlassen einzufordern. | Grundrechte als Pflichten des Staates zu einem Tun oder Unterlassen. |
| Grundrechte als Abwehrrechte gegen den Staat<br>- Freiheit VOM Staat<br>- Status negativus | Grundrechte = objektive Werteentscheidungen der Verfassung<br>→ Aus den Grundrechten folgen Pflichten des Staates<br>→ Grundrechte dienen als Auslegungshilfe: Das einfache Recht muss “im Lichte” der Grundrechte ausgelegt werden |
| Grundrechte als Leistungsrechte<br>- Freiheit DURCH den Staat<br>- Status positivus<br><br>→ Schutzrechte<br>z.B. Schutz der Versammlung vor einer Gegendemonstration (Art. 8 GG)<br>→ Originäre Leistungsrechte<br>z.B. auf das Existenzminimum (Art. 20 Abs. 1 GG Sozialstaatsprinzip)<br>→ Derivative Leistungsrechte (teilhabe an bereits bestehenden Leistungen)<br>z.B. Teilhabe an der finanziellen Förderung einer Religionsgemeinschaft (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 4 Abs. 1 GG) oder am universitären Leben (Studienplatz, Art. 3 Abs. 1) | Grundrechte = Einrichtungsgarantien<br>• Ehe und Familie, Art. 6 GG<br>• Eigentum, Art. 14 Abs. 1 GG<br>• Presse, Rundfunk, Art. 5 Abs. 1 GG<br>• Universitäten, Art. 5 Abs. 3 GG<br>• ... |
| Grundrechte als Mitwirkungsrechte<br>- Status activus<br>- Art. 33 Abs. 3<br>- Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG | |

Aber wie zeigt sich die Menschenwürde im Alltag? Klar, es ist höflich, einem älteren Menschen den Sitzplatz anzubieten oder Kollegen für gute Arbeit zu loben und das ist auch schön! Aber: Das ist noch keine Menschenwürde im verfassungsrechtlichen Sinne. Die Menschenwürde ist ein hochrangiges Schutzgut, das erst bei schwerwiegenden Eingriffen verletzt wird, also Situationen, in denen ein Mensch zum bloßen Objekt gemacht wird. Und nein, wenn jemand im Bus nicht „Hallo“ sagt oder sich vordrängelt, ist das zwar unhöflich, aber keine Menschenwürdeverletzung. Die Menschenwürde ist nicht das „Knigge-Kapitel“ des Grundgesetzes, sondern sein Rückgrat.

Also, denken Sie daran: Sie sind nicht nur irgendein Mensch, sondern ein leuchtender Diamant – ein wertvolles Individuum, das Respekt und Schutz verdient. Und wenn jemand das nicht so sieht? Dann wissen Sie, dass das Grundgesetz auf Ihrer Seite ist und dafür sorgt, dass Ihre Menschenwürde unantastbar bleibt.




## DIE ALLGEMEINE HANDLUNGSFREIHEIT

Haben Sie sich jemals gewünscht, einfach alles tun zu können, was Ihnen in den Sinn kommt? Klingt fantastisch, oder? Doch die allgemeine Handlungsfreiheit, verankert in Art. 2 Abs. 1 GG, gibt Ihnen tatsächlich mehr Freiheit, als Sie vielleicht denken – allerdings mit ein paar klitzekleinen Einschränkungen.

Stellen Sie sich die allgemeine Handlungsfreiheit wie einen riesigen Abenteuerspielplatz vor. Auf diesem Spielplatz können Sie schaukeln, rutschen und klettern, so viel Sie wollen. Sie können sogar einen neuen Trick auf dem Trampolin ausprobieren oder ein Picknick mitten auf dem Spielfeld veranstalten. Kurz gesagt: Sie haben die Freiheit, Ihre Handlungen nach Belieben zu gestalten.

Doch wie bei jedem Spielplatz gibt es auch hier ein paar Regeln, die Sie beachten müssen. Sie dürfen nicht einfach jemanden von der Schaukel stoßen, um selbst Platz zu nehmen. Oder das Trampolin in eine Katapultmaschine umbauen und Ihre Nachbarn durch die Luft schießen. Ihre Freiheit endet dort, wo die Freiheit und Rechte anderer beginnen.

Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes:

**"Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."**



## I. Schutzbereich

**Persönlicher Schutzbereich:**
Die allgemeine Handlungsfreiheit ist ein sogenanntes Jedermann-Grundrecht. Das bedeutet, jede natürliche Person, also jeder Mensch, kann sich auf dieses Grundrecht berufen. Auch juristische Personen des Privatrechts können sich auf Grundrechte berufen, sofern die Voraussetzungen des Art. 19 Abs. 3 GG gegeben sind.

Selbst Nicht-EU-Ausländer können sich auf die allgemeine Handlungsfreiheit berufen – insbesondere dann, wenn spezielle Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) oder die Berufsfreiheit (Art. 12 GG), die nur Deutschen zustehen, nicht greifen.

Kurz gesagt: Der Spielplatz ist offen für alle, nicht nur für Mitglieder eines exklusiven Clubs.

**Sachlicher Schutzbereich:**
Der sachliche Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit umfasst „die freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Aber was genau bedeutet das? Hier gibt es unterschiedliche Ansichten. Einige vertreten die Persönlichkeitskerntheorie, die nur solche Verhaltensweisen schützt, die zum Kern der Persönlichkeitsentfaltung gehören. Andere sprechen von der Persönlichkeitsrelevanztheorie, die Verhaltensweisen schützt, die eine gesteigerte Relevanz für Persönlichkeitsentfaltung haben. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in der Elfes-Entscheidung (BVerfGE 6, 32 ff.) klargestellt, dass der Schutzbereich weit gefasst ist und jedes beliebige menschliche Verhalten umfasst, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht dieses Verhalten für die Persönlichkeitsentfaltung hat.

Das bedeutet, dass nicht nur sozial erwünschtes, sondern auch sozialschädliches Verhalten geschützt wird- allerdings kann hier der Eingriff oft verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Geschützt wird auch die negative Handlungsfreiheit, also die Freiheit, etwas nicht tun zu müssen. Art. 2 Abs. 1 GG fungiert insgesamt als Auffanggrundrecht und wird durch speziellere Freiheitsgrundrechte verdrängt –man spricht von seiner subsidiären Geltung.

## II. Eingriff

Ein Eingriff liegt vor, wenn eine staatliche Maßnahme ein Verhalten, das vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG erfasst ist, unmöglich macht, wesentlich erschwert oder mit einer Sanktion belegt.
Auf unseren Spielplatz übertragen: Wenn der Staat etwa ein Verbot erlässt, bestimmte Spiele zu spielen oder Spielgeräte absperrt, ist das ein klassischer Eingriff in die Handlungsfreiheit. Auch wenn man sich registrieren müsste, um auf den Spielplatz zu dürfen, könnte das eine erhebliche Erschwernis darstellen.
Der Eingriffsbegriff umfasst heute neben dem klassischen Eingriffsbegriff auch den modernen Eingriffsbegriff und umfasst auch faktische sowie mittelbare Maßnahmen. Diese Begriffe gelten nicht nur bei der allgemeinen Handlungsfreiheit, sondern bei allen Grundrechten.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung eines Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit erfolgt durch die sogenannte Schrankentrias: die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz – also die drei Schranken, die das Grundgesetz im selben Artikel nennt. Diese Schranken werden durch Gesetze konkretisiert, die formell und materiell verfassungsgemäß sein müssen.
Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wird zunächst formell geprüft, also ob das Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen ist (Zuständigkeit, Verfahren, Form). Anschließend folgt die materielle Prüfung, bei der unter anderem die Verhältnismäßigkeit eine Rolle spielt. Ob diese abstrakt oder konkret geprüft wird, hängt vom Einzelfall ab: Geht es um ein Gesetz, wird die Verhältnismäßigkeit abstrakt betrachtet. Geht es hingegen um einen konkreten Eingriff, etwa durch ein Urteil oder einen Verwaltungsakt, wird die Verhältnismäßigkeit konkret geprüft, also anhand des Einzelfalls. Weitere Schranken-Schranken sind Art. 19 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG sowie die Bestimmtheit nach Art. 20 Abs. 3 GG.

Das bedeutet, dass Sie zwar eine Menge tun können, aber immer mit Rücksicht auf Ihre Mitmenschen und die Gesetze. Denken Sie daran, dass die allgemeine Handlungsfreiheit ein Gleichgewicht zwischen individuellen Freiheiten und dem Schutz der Gemeinschaft schafft.
Sie dürfen beispielsweise eine Party veranstalten, aber Ihre Nachbarn nicht durch ohrenbetäubende Musik in den Wahnsinn treiben.
Ein weiteres Beispiel: Sie könnten auf die Idee kommen, in der Innenstadt eine spontane Jonglier-Show zu veranstalten. Großartige Idee! Aber wenn Sie dabei mitten auf einer belebten Straße stehen und den Verkehr blockieren, wird der Spaß schnell ein Ende haben.
Diese Einschränkungen sorgen dafür, dass wir in einer harmonischen Gesellschaft leben können, in der jeder seine Freiheit genießen kann, ohne die Rechte anderer zu verletzen. Sie sind sozusagen die Spielplatzregeln, die sicherstellen, dass niemand zu Schaden kommt und alle ihren Spaß haben können.
Also, ja, Sie dürfen vieles tun, was Ihnen in den Sinn kommt – Ihre Handlungsfreiheit ist weitreichend und wertvoll. Aber sie kommt mit der Verantwortung, diese Freiheit so zu nutzen, dass auch andere ihre Freiheit genießen können.








## IV. Ergebnis

Liegt ein Eingriff vor, und ist dieser nicht in verfassungsgemäßer Weise gerechtfertigt, so stellt die Maßnahme einen verfassungswidrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar.

# DAS ALLGEMEINE PERSÖNLICHKEITSRECHT

Man stelle sich vor: Ihre Wohnung wird durchsucht und dabei liest jemand Ihr Tagebuch. Unangenehm, oder? Genau für solche Situationen – und viele weitere – gibt es das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Juristisch etwas sperriger ausgedrückt leitet es sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ab. Inhaltlich ist es aber ganz einfach: Es schützt Ihre Privatsphäre, Ihre Intimsphäre, Ihre Sozialsphäre.

Das Persönlichkeitsrecht umfasst alles, was Sie zu dem macht, was Sie sind – und das auch bitte nicht ungefragt in der Öffentlichkeit landen soll.

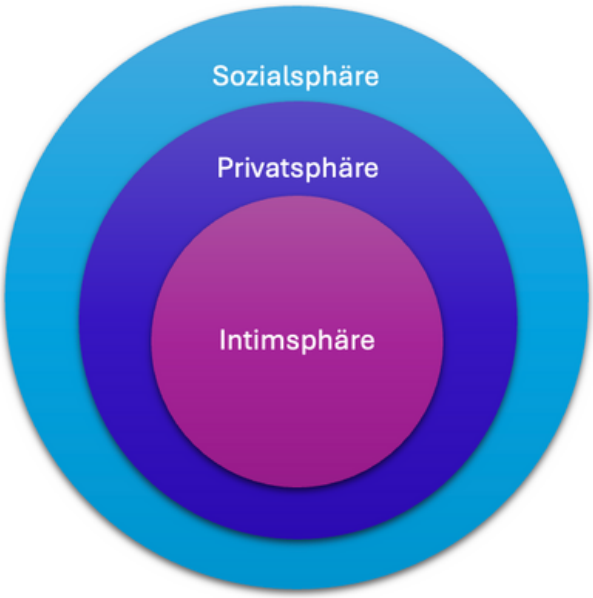
**Datenschutz? Aber sicher!**
Besonders im digitalen Zeitalter ist dieser Schutz relevanter denn je. Denn während früher neugierige Nachbarn durchs Küchenfenster spähten, sind es heute Apps, Algorithmen und Tracking-Tools. Aber keine Sorge – Sie sind nicht schutzlos.
Dank Art. 8 der EU-Grundrechtecharta und der berühmten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) haben Sie das Recht zu sagen: „Meine Daten? Nur mit meiner Erlaubnis!“ Das umfasst alles – vom Online-Shopping bis zum Fitness-Tracker. Ihre Daten gehören Ihnen. Punkt. Aber nicht nur auf EU-Ebene wird der Datenschutz großgeschrieben. Auch national gibt es starke Schutzmechanismen. Das Grundgesetz etwa schützt über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht die informationelle Selbstbestimmung. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten auf Bundesebne. Und in den Bundesländern, wie z.B. in Nordrhein-Westfalen, gilt zusätzlich das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW).

**Diskretion ist keine altmodische Tugend, sondern Grundrechtsschutz**
Ob Gesundheitsdaten oder Beziehungsstatus – niemand darf ohne Ihre Zustimmung damit hausieren gehen. Diskretion ist mehr als Höflichkeit, sie ist Voraussetzung für Vertrauen, Freiheit und Selbstbestimmung.



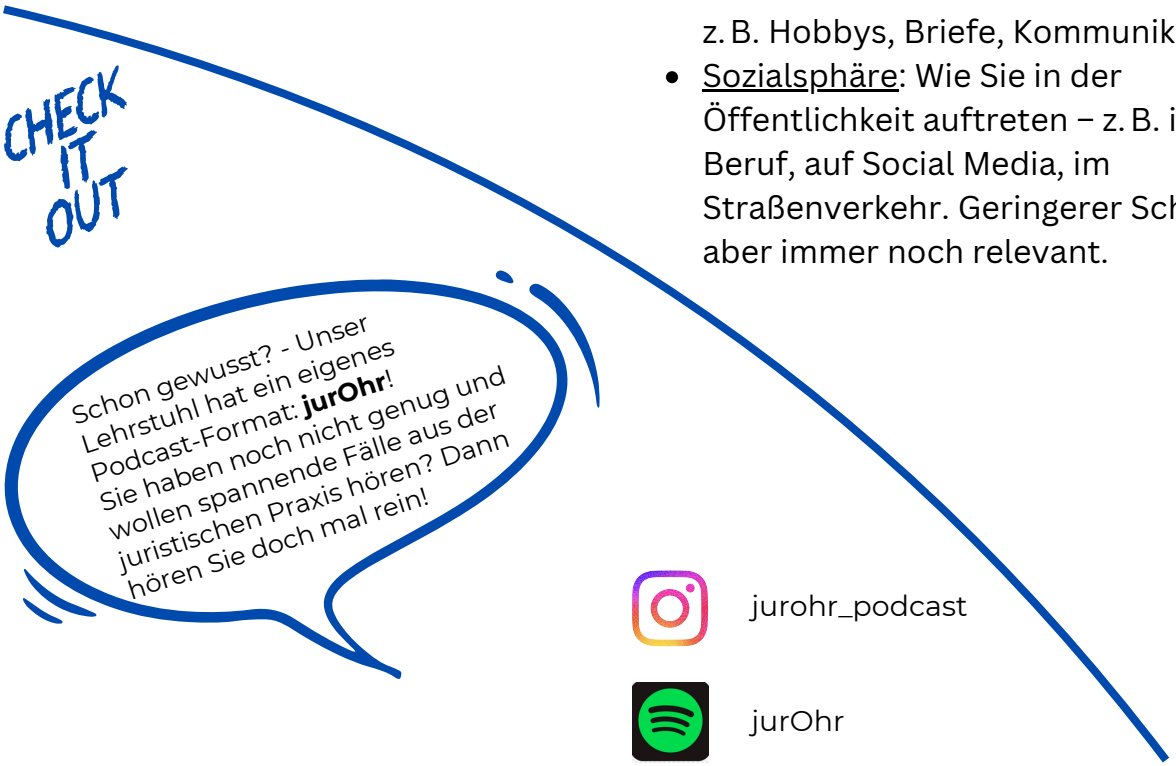
## I. Schutzbereich

**Sachlicher Schutzbereich:**
Das allgemeine Persönlichkeitsrecht lässt sich – etwas vereinfacht – in drei große Teilbereiche einteilen:
1. Recht auf Selbstbestimmung
Sie entscheiden über Ihre eigene Identität.
2. Recht auf Selbstbewahrung
Das bedeutet: Ihre persönliche Lebenssphäre – also Privates, Intimes, besonders Schutzbedürftiges – ist tabu für Eingriffe. Ihre Gedanken, Ihre Tagebucheinträge oder Ihre Arztbefunde gehören nicht in die Öffentlichkeit.
3. Recht auf Selbstdarstellung
Sie haben das Recht, selbst zu bestimmen, wie andere Sie sehen. Das umfasst z. B. das Recht am eigenen Bild. Wenn eine Behörde beispielsweise ohne Ihre Zustimmung ein Foto von Ihnen in einem sensiblen Kontext veröffentlicht.




Zusätzlich berücksichtigt die Rechtsprechung als Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die sogenannte **Sphärentheorie**, die das Leben in drei Schutzbereiche unterteilt:

- Intimsphäre: Das Allerpersönlichste – z. B. Sexualleben, Tagebuch, psychische Gesundheit. Höchster Schutz! Eingriffe können verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.
- Privatsphäre: Alles, was Sie mit Freunden oder der Familie teilen, z. B. Hobbys, Briefe, Kommunikation.
- Sozialsphäre: Wie Sie in der Öffentlichkeit auftreten – z. B. im Beruf, auf Social Media, im Straßenverkehr. Geringerer Schutz, aber immer noch relevant.



## Schranken? Ja – aber mit Augenmaß

So grenzenlos die Persönlichkeit auch scheinen mag – sie endet dort, wo sie auf andere Persönlichkeiten trifft. Wie immer im Grundgesetz gibt es Grenzen, und zwar die schon Ihnen bekannte Schrankentrias:

- Rechte anderer (z. B. ebenfalls das Persönlichkeitsrecht Dritter),
- Verfassungsmäßige Ordnung (Gesetze, die im Einklang mit dem GG stehen),
- Sittengesetz (nicht mehr ganz klar definiert, aber moralische Mindeststandards spielen weiter eine Rolle).

Das heißt: Ihre Freiheit, sich selbst zu entfalten, endet dort, wo Sie jemand anderem damit schaden.

## Verhältnismäßigkeit – die juristische Spaßbremse (mit gutem Grund)

Selbst wenn ein Eingriff grundsätzlich zulässig wäre, muss er verhältnismäßig sein. Das heißt wir prüfen - wie in der Prüfung von Grundrechten schon niedergeschrieben - folgende Punkte:

- Legitimer Zweck
- Geeignetheit
- Erforderlichkeit
- Angemessenheit

Beispiel: Wenn das Bundeskriminalamt Ihre Kommunikation überwachen will, weil ein konkreter Verdacht auf Terrorismus besteht, muss es genau abwägen und darf nicht einfach auf „Vorratsdaten-Rundumschlag“ umschalten.

## Fazit

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt, was Sie zu Ihnen macht: Ihre Gedanken, Ihre Privatsphäre etc.. Es ist das juristische Pendant zu dem Gefühl, in Jogginghose unbeobachtet auf dem Sofa sitzen zu dürfen.
Und ja: Es gibt Regeln, Grenzen, Abwägungen. Aber im Kern geht es darum, dass Sie bestimmen, wer Sie sind, was andere über Sie wissen, und wie weit andere in Ihr Leben eingreifen dürfen.
Ein starkes Grundrecht für starke Persönlichkeiten und all jene, die es (noch) werden wollen.





# DIE RELIGIONSFREIHEIT



Sie glauben an Gott? Großartig. Sie glauben an gar nichts? Auch okay. Sie glauben, dass Kaffee morgens heilig ist? Verständlich – aber rechtlich wird's da etwas schwierig.

Was immer Ihnen Ihr Gewissen sagt, ob Sie beten, meditieren oder einfach in Ruhe gelassen werden wollen – all das fällt unter die Religionsfreiheit, die in Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz (GG) verankert ist. Und sie gehört zu den Grundrechten, die das Bundesverfassungsgericht mit Samthandschuhen anfasst.

## I. Schutzbereich

**Persönlicher Schutzbereich:**
Wer ist überhaupt geschützt? Alle Menschen. Ohne Einschränkung. Dies gilt unabhängig davon, ob jemand die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder nicht. Auch juristische Personen des Privatrechts können sich darauf berufen, wenn die Religionsausübung zu ihrem Zweck gehört (z. B. Kirchen, Glaubensgemeinschaften).



**Sachlicher Schutzbereich:**
Hier wird's konkret: Was genau schützt die Religionsfreiheit?

Glaubensfreiheit:
Darunter fällt jede religiöse Überzeugung – also die Vorstellung vom Sinn des Lebens und der Rolle des Menschen im Universum. Der Glaube muss nicht „richtig", „vernünftig" oder „wissenschaftlich belegbar" sein – er muss nur ernst gemeint und identitätsprägend sein.

Weltanschauungsfreiheit:
Wer keinen transzendenten Bezug hat (also ohne „höhere Macht"), aber trotzdem ein umfassendes Weltbild vertritt (z. B. Humanismus, Atheismus), fällt hierunter.

Gewissensfreiheit:
Die berühmte Stimme im Kopf, die Ihnen sagt, was richtig und was falsch ist. Gewissensentscheidungen müssen ernsthaft und für die Person unabdingbar sein – keine spontanen Launen.

**Positiv vs. Negativ**

Die Religionsfreiheit schützt nicht nur, einen Glauben zu haben und zu leben (positive Freiheit), sondern auch, keinen zu haben und sich davon fernzuhalten (negative Freiheit). Ob Sie fasten, beten, einen Feiertag begehen – oder demonstrativ nichts davon tun – alles ist umfasst.

Forum internum & Forum externum

- Forum internum: Die inneren Überzeugungen.
- Forum externum: Die nach außen sichtbare Religionsausübung.

## II. Eingriff - Wenn Glaube auf Regel trifft

Ein Eingriff liegt in jedem staatlichen Handeln, das die Ausübung der Religion beeinträchtigt oder unmöglich macht.
Klassische Beispiele:

- Das Verbot, religiöse Symbole in der Schule zu tragen
- Ein Zwang, gegen das Gewissen zu handeln (z. B. Kriegsdienst trotz pazifistischer Überzeugung)
- Das Verbot, aus religiösen Gründen bestimmte Kleidung zu tragen

**EXKURS**



### Das Kopftuchverbot - ein echter Prüfstein



Ein Paradebeispiel für einen heiklen Fall ist das Kopftuchverbot im öffentlichen Dienst. Darf der Staat einer fertig ausgebildeten Lehrkraft verbieten, ein religiös motiviertes Kopftuch im Unterricht zu tragen?

Das Bundesverfassungsgericht sagt dazu: Kommt drauf an.

Grundsatz:
Religiös motiviertes Tragen des Kopftuchs ist vom Schutzbereich der Religionsfreiheit umfasst.

Aber:
Ein pauschales Verbot – etwa nach dem Motto „keine religiösen Symbole im Schuldienst“ – ist verfassungswidrig, weil es die individuelle Glaubensfreiheit unverhältnismäßig einschränkt.

Erlaubt ist ein Eingriff nur, wenn im konkreten Einzelfall eine hinreichend konkrete Gefährdung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität droht – und selbst dann nur, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

Kurz: Nicht jedes Kopftuch ist gleich ein Konflikt – und nicht jede Befürchtung rechtfertigt ein Verbot.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Religionsfreiheit gehört zu den wenigen Grundrechten ohne ausdrückliche Schranken im Gesetzestext. Das heißt aber nicht, dass sie grenzenlos wäre. Ihre Schranken ergeben sich verfassungsimmanent, also aus:

- Grundrechten Dritter
- (z. B. das Erziehungsrecht der Eltern oder die negative Religionsfreiheit anderer)
- Wichtigen Rechtsgütern von Verfassungsrang
- (z. B. staatliche Neutralität)

Solche Eingriffe müssen durch ein Gesetz geregelt sein, das verfassungsgemäß ist. Und das bedeutet:

**1. Formelle Verfassungsmäßigkeit**
(Gesetzgebungskompetenz und Gesetzgebungsverfahren)

**2. Materielle Verfassungsmäßigkeit**
(Ist das Gesetz inhaltlich okay? Vor allem: Ist es verhältnismäßig?)

Und natürlich gelten auch hier: Die berühmten **Schranken-Schranken** wie

- Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG (Gesetz muss allgemein sein),
- Art. 19 Abs. 2 GG (Kernbereich darf nicht angetastet werden),
- Art. 20 Abs. 3 GG (Gesetze müssen hinreichend bestimmt sein),
- Verhältnismäßigkeit: Jede Einschränkung muss einen legitimen Zweck verfolgen und geeignet, erforderlich und angemessen sein.





## IV. Keine Religionsfreiheit für Alibis

Ein letzter Hinweis für kreative Geschäftsleute:
Wer meint, sich unter dem Deckmantel „religiös motiviertes Verhalten“ Vorteile zu verschaffen, ohne echte innere Überzeugung, wird schnell ausgebremst.

Das Bundesverfassungsgericht schaut genau hin:

- Echte Glaubensmotivation?
- Innere Zwangslage bei Unterlassung?
- Plausibilität der Handlung?
- Nur wirtschaftliches/politisches Handeln? Handlung bei Gelegenheit?

Wenn jemand z. B. einen Steuertrick oder ein Geschäftsmodell als „Glaubensausübung“ tarnt – dann hilft kein Rosenkranz der Welt.

## Fazit

Die Religionsfreiheit ist ein echtes Schwergewicht unter den Grundrechten – stark im Schutz, feinfühlig in der Anwendung. Sie erlaubt es, nach Ihrem Glauben zu leben, sich von jedem Glauben fernzuhalten und selbst zu bestimmen, was Ihre Welt im Innersten zusammenhält.
Aber wie bei allen Freiheiten gilt: Nur soweit, wie sie nicht die Rechte anderer oder die Grundlagen unseres demokratischen Rechtsstaates gefährdet.
Oder anders gesagt:
Beten ja – aber nicht mit Megafon auf dem Schulhof zur Mathearbeit.

# DIE MEINUNGSFREIHEIT

## Meinungsfreiheit - Ein Grundrecht mit Grenzen

Von der Kraft freier Worte und Ihrer Verantwortung

**Die vielen Facetten der Meinungsfreiheit**

Meinungsfreiheit ist wie saubere Luft – unsichtbar, aber lebenswichtig für eine funktionierende Demokratie. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Alt. 1 des Grundgesetzes garantiert: "Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten." Das umfasst politische, persönliche, kulturelle und künstlerische Äußerungen – kurz: alles, was den öffentlichen Diskurs lebendig hält.

### Was ist geschützt?

Der **sachliche Schutzbereich** umfasst alle wertenden Meinungsäußerungen – auch wenn sie polemisch, unbegründet oder emotional sind. Wichtig ist: Meinungen sind von Tatsachen zu unterscheiden. Letztere sind nur geschützt, wenn sie zur Meinungsbildung beitragen, mit ihr untrennbar verbunden sind oder Grundlage derer bilden. Erwiesene bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen sind hingegen nicht vom Schutzbereich erfasst.
Der **persönliche Schutzbereich** gilt für jede natürliche Person – also für alle Menschen – sowie für juristische Personen des Privatrechts, etwa Unternehmen, Parteien oder Vereine, sofern sie grundrechtsfähig sind.

### Meinungsfreiheit in der Praxis: Der Fall der Klimaaktivistin Lina E.

Ein aktueller Fall, der die Relevanz der Meinungsfreiheit zeigt, ist die Debatte rund um die Klimaaktivistin Lina E. und eine von ihr organisierte Protestaktion gegen ein Verkehrsprojekt. In einem Interview bezeichnete sie den zuständigen Minister als „Mitverantwortlichen für künftige Tote auf unseren Straßen“, da dieser den Ausbau von Autobahnen befürworte, obwohl dies ihrer Meinung nach die Klimakrise verschärfe.
Nach der Veröffentlichung wurde gegen Lina E. wegen übler Nachrede ermittelt. Kritiker warfen ihr vor, eine Grenze überschritten zu haben. Unterstützer hingegen betonten, dass ihre Aussage im Rahmen einer hitzigen, politischen Auseinandersetzung gefallen sei und somit durch Art. 5 GG geschützt sein müsse.
Der Fall zeigt exemplarisch, wie schmal der Grat zwischen zugespitzter Kritik und strafbarer Äußerung sein kann. Die Gerichte müssen hier abwägen: Dient die Aussage noch der öffentlichen Meinungsbildung oder ist sie lediglich ehrverletzend?



## Wegweisende Entscheidungen: Die Lüth-Entscheidung

Ein Klassiker in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Meinungsfreiheit ist die sogenannte Lüth-Entscheidung aus dem Jahr 1958. Journalist Erich Lüth rief öffentlich zum Boykott der Filme des Regisseurs Veit Harlan auf, der während der NS-Zeit antisemitische Propagandafilme gedreht hatte. Harlan klagte – und verlor.
Das Bundesverfassungsgericht stellte klar: Die Meinungsfreiheit ist „in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt“. Selbst zivilrechtliche Urteile (wie eine Unterlassungsklage) müssten an den Maßstäben des Grundgesetzes gemessen werden. Ein Meilenstein in der Geschichte des Grundrechtsschutzes!

## Wo die Meinungsfreiheit endet

So grundlegend die Meinungsfreiheit auch ist – sie ist nicht schrankenlos. Artikel 5 Absatz 2 GG nennt die Grenzen: Allgemeine Gesetze (z. B. das Strafrecht), Jugendschutz und die persönliche Ehre anderer. Beleidigung, Volksverhetzung oder gezielte Falschbehauptungen können also strafbar sein. Der Grundsatz lautet: Meinungsfreiheit endet dort, wo die Rechte anderer verletzt werden.



## Eingriff und Rechtfertigung: Wenn der Staat eingreift

Ein staatlicher Eingriff liegt bei einem Verbot, Meinungen zu äußern/ zu verbreiten und bei Verurteilung wegen Beleidigung o.ä. vor. Solche Eingriffe müssen verhältnismäßig sein – also einem legitimen Ziel dienen, geeignet, erforderlich und angemessen sein. Es gilt stets: Die Meinungsfreiheit darf nicht aus bloßem Unmut oder politischem Druck eingeschränkt werden.

## Fazit: Freiheit mit Verantwortung

Meinungsfreiheit ist mehr als ein juristisches Konzept, sie ist das Fundament einer offenen Gesellschaft. So gesehen der Herzschlag einer Demokratie. Sie ermöglicht Kritik, Debatte und Wandel – kann aber auch provozieren, verletzen und polarisieren. Freiheit der Meinungsäußerung bedeutet Verantwortung: Sie ist umfassend, aber nicht schrankenlos.

## FALLBEISPIEL:

### "EIN TWEET, EIN SHITSTORM UND DIE MEINUNGSFREIHEIT"

L., 24, studiert Politikwissenschaften in Berlin. Sie engagiert sich in einer studentischen Initiative für nachhaltige Stadtentwicklung. Eines Abends, nach einer hitzigen Diskussion im Plenum, postet sie auf Instagram:
„Wenn die Stadtverwaltung weiter Bäume für Parkplätze rodet, zeigt das nur, wie rückständig ihre Klimapolitik ist. Wer so handelt, gefährdet unsere Zukunft."

Der Beitrag geht viral. Einige Lokalpolitiker fühlen sich angegriffen. Ein Stadtrat äußert öffentlich, L. verbreite „radikale Öko-Propaganda" und fordert indirekt zu zivilem Ungehorsam auf. Es wird sogar angedeutet, dass ihre Aussagen Konsequenzen für ihr Stipendium haben könnten.

L. ist nun verunsichert. Darf sie das sagen? War das zu scharf formuliert?






**Juristische Einordnung:**
L.s Aussage ist eine wertende Meinungsäußerung im politischen Kontext und damit vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG umfasst. Auch zugespitzte, emotionale oder polemische Kritik ist geschützt, solange sie nicht die Grenzen des Art. 5 Abs. 2 GG überschreitet, also keine Beleidigung, Verleumdung oder Volksverhetzung darstellt. Die Meinungsfreiheit ist kein Schönwetterrecht, sondern gerade dann wichtig, wenn es unbequem wird. Für L. bedeutet das konkret, dass weder der Staat noch staatlich gebundene Institutionen, wie etwa die Hochschule, sie aufgrund ihrer Meinung benachteiligen dürfen.



# DIE PRESSEFREIHEIT

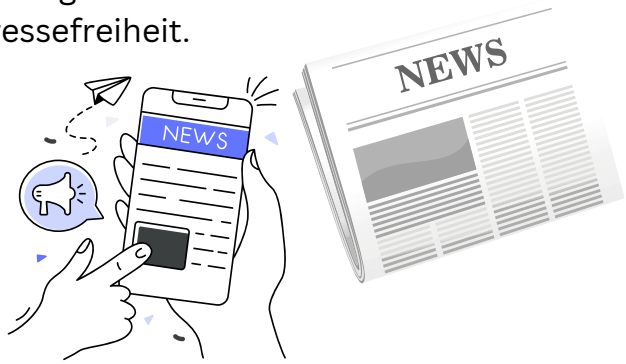
Sie können alles drucken, was Ihnen in den Sinn kommt. Von investigativen Enthüllungen über Klatsch und Tratsch bis hin zu Ihren skurrilsten Gedanken. Genau das garantiert die Pressefreiheit! Sie schützt die Verbreitung von Druckerzeugnissen durch Printmedien und Online-Medien. Also alles, was Ihnen täglich in die Hände und aufs Display flattert. Wichtig: Bei einer ausschließlich onlinebasierten Verbreitung greift die Rundfunkfreiheit. Auf diese gehe ich im weiteren Verlauf noch näher ein.

Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG garantiert die Pressefreiheit. Wenn gedruckt und online: Sie schützt die Freiheit, Informationen und Meinungen ungefiltert und ohne staatliche Zensur zu verbreiten.
Merken Sie sich folgendes: Nur online? Dann gilt die Rundfunkfreiheit. Nur Print oder Print plus Online? Dann greift die Pressefreiheit.

## I. Schutzbereich

**Sachlicher Schutzbereich:**
Die Pressefreiheit schützt die gesamte publizistische Tätigkeit – von der Recherche über die Verbreitung bis zur Veröffentlichung von Informationen und Meinungen.
Dabei geht's nicht nur um große Tageszeitungen oder etablierte Fernsehsender – auch Blogger, freie Journalisten oder kleine Verlage genießen den Schutz, solange sie journalistisch-redaktionell arbeiten.

Kurz gesagt: Sobald Sie etwas veröffentlichen, das sich ernsthaft als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung versteht (und nicht bloß die besten Lasagne-Rezepte Ihrer




Oma), sind Sie im Spiel. Dabei ist jedoch zu unterscheiden:
Meinungsfreiheit schützt den Inhalt der geäußerten Meinung, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich oder über soziale Medien verbreitet wird.
Pressefreiheit hingegen betrifft spezifisch die Arbeitsweise und Rahmenbedingungen journalistischer Tätigkeit. Sie schützt etwa die Freiheit, Informationen zu recherchieren und zu veröffentlichen und beinhaltet besondere Rechte wie den Schutz von Informanten.

**Persönlicher Schutzbereich:**
Schutzberechtigt sind alle, die an der Presse mitwirken:

- Journalisten
- Herausgeber
- Verleger
- Redaktionelle Plattformen

Sogar Einzelpersonen, solange sie presseähnlich publizieren – Stichwort: Blogger mit journalistischem Anspruch.

## II. Eingriff

Ein Eingriff liegt vor, wenn staatliches Handeln oder ein Gesetz die pressebezogene Tätigkeit behindert oder beschränkt – etwa durch:

- Zensur oder Genehmigungspflichten
- Veröffentlichungsverbote
- Durchsuchungen, Beschlagnahmen von Redaktionsunterlagen
- oder unverhältnismäßige Informationspflichten

## III. Schranken

Klar: Auch die Presse darf nicht einfach tun und lassen, was sie will. Die Schranken ergeben sich aus Art. 5 Abs. 2 GG:

- Allgemeine Gesetze
- Gesetze zum Schutz der Jugend
- Recht der persönlichen Ehre (also: Rufmord ist keine Recherche)

Und: Jede Einschränkung muss dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen.

- Legitimes Ziel?
- Geeignet?
- Erforderlich?
- Angemessen?




**Faustregel:** Der Staat darf nicht mehr eingreifen als unbedingt nötig – und wenn doch, wird's schnell verfassungsrechtlich brenzlig.

## Warum das alles wichtig ist

Ohne Pressefreiheit wäre der Staat ein dunkler Raum ohne Lichtschalter. Kein Kontrollorgan, keine öffentlichen Debatten, kein Skandal, der ans Licht kommt – kurz: keine Demokratie.
Wer informiert ist, kann auch mitreden, mitbestimmen – und mitdenken. Ohne freie Presse wüssten wir nicht, was hinter den Kulissen abgeht – von politischen Skandalen bis zu den neuesten Promi-News.

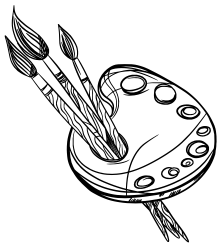


# DIE KUNST- UND WISSENSCHAFTSFREIHEIT



## I. Schutzbereich

Kunst ist, wenn jemand mit Leidenschaft etwas schafft – sei es Malerei, Musik, Theater oder die heiß diskutierte Bananenschale an der Galeriewand. Die Kunstfreiheit schützt diese kreative Vielfalt. Sie gilt für alle künstlerischen Ausdrucksformen und sichert, dass niemand vorschreibt, wie Kunst auszusehen hat oder was sie zu sagen hat.







**Persönlicher Schutzbereich:**
Ob Starpianist, Sprühdosenpoetin oder auch Kunstmittler – geschützt ist jede Person, die sich künstlerisch betätigt . Dabei ist völlig egal, ob es dafür einen Preis gibt oder nur Likes auf Instagram.

**Sachlicher Schutzbereich:**
Kunstfreiheit umfasst die Schöpfung, Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Kunstwerken. Also von der Idee im Atelier bis zur Ausstellung im Museum oder der Performance auf der Straße. Das BVerfG hält es wie ein offener Kunstkurs. Es kombiniert verschiedene Kunstbegriffe – je nachdem, was gerade passt:

### Der formale Kunstbegriff: Klassik, die Regeln des Spiels

Unter dem formalen Kunstbegriff versteht man die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps. Das bedeutet, dass das Kunstwerk klassische Gestaltungsformen und anerkannte Kunstformen wie Malerei, Bildhauerei, Theaterspiel oder Dichtung erfüllen muss. Wenn Sie also ein Bild malen oder ein Gedicht schreiben, passen Sie in die klassische Schublade der Kunst. Klingt ein bisschen steif? Keine Sorge, es wird kreativer!

### Der materielle Kunstbegriff: Die freie Schöpfung



Kommen wir zum materiellen Kunstbegriff: Hier geht es darum, dass Kunst als freie schöpferische Gestaltung verstanden wird. Das bedeutet, dass der Künstler seine Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse durch ein bestimmtes Medium zur unmittelbaren Anschauung bringt. Ob Leinwand, Ton oder Tanz – die innere Welt des Künstlers wird zum Ausdruck gebracht. Man könnte sagen, es ist die „Herz und Seele“-Definition von Kunst.

### Der offene/moderne Kunstbegriff: Interpretation ohne Ende

Noch weiter geht der offene oder moderne Kunstbegriff. Hierbei ist maßgeblich, dass Kunstwerke wegen ihrer Mannigfaltigkeit der Aussage ständig neue, weiterreichende Interpretationen ermöglichen. Ein Kunstwerk wird zum Endlos-Puzzle – je mehr man darüber nachdenkt, desto mehr Möglichkeiten und Bedeutungen tun sich auf. Perfekt für alle, die es lieben, tiefer zu graben!

### Drittanerkennung: Die Jury der Kunstwelt

Und dann gibt es noch das das Kriterium der Drittanerkennung. Würde ein in Kunstfragen kompetenter Dritter den Gegenstand als Kunst ansehen? Diese Einschätzung durch Dritte dient oft als Indiz dafür, ob etwas als Kunst angesehen werden kann. Wenn also der Kunstprofessor nickt, haben Sie vermutlich ein Kunstwerk vor sich.

### Selbsteinschätzung

Auch die Selbsteinschätzung des Künstlers kann eine indizielle Wirkung haben. Wer sich selbst als Künstler sieht und seine Werke als Kunst versteht, hat zumindest einen ersten Schritt gemacht.

## II. Eingriff

Ein Eingriff liegt vor, wenn der Staat in die Schöpfung, Verbreitung oder Präsentation von Kunstwerken reinfunkt.
Das kann subtil geschehen (z.B. durch Förderausschlüsse) oder ganz direkt (z.B. durch Verbote, Bußgelder oder Beschlagnahmen).

Stellen wir uns vor, ein Straßenkünstler wird vom Ordnungsamt gestoppt, weil seine Kreidebilder „den Gehweg verunstalten“. Zack- Eingriff in die Kunstfreiheit.



## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Hier wird’s spannend: Anders als andere Grundrechte hat Art. 5 Abs. 3 GG keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. Dies bedeutet aber nicht, dass die Kunstfreiheit schrankenlos gewährleistet ist. Vielmehr kann auch diese eingeschränkt werden, und zwar durch ungeschriebene Schranken (Rechte anderer und Rechtsgüter mit Verfassungsrang, die durch ein Gesetz konkretisiert werden).

Rechte anderer sind z.B.:
-Allgemeines Persönlichkeitsrecht
-Jugendschutz
-Öffentliche Sicherheit
Und natürlich gilt auch hier: Verhältnismäßigkeit ist King!
Die bloße Irritation der Nachbarschaft durch moderne Klangkunst reicht nicht.

***Praxisbeispiel*: „Ist das Kunst oder kann das weg?“**
Stellen wir uns vor, jemand bindet sich im Museum an ein Werk und nennt es „Live-Installation zur Klimakrise.“ Hausordnung? Sicherheitsbedenken? Öffentliche Reaktion?
**->** Hier wird die Kunstfreiheit mit anderen Interessen abgewogen.
**->** Wichtig ist: Meint es die Person ernst und ist die Handlung im Kontext ihrer Kunst erkennbar Ausdruck künstlerischer Intention?
Nur dann springt der Schutzschirm der Kunstfreiheit überhaupt auf.

## Fazit: Kunstfreiheit – der Freigeist unter den Grundrechten

Die Kunstfreiheit ist wie ein offenes Atelier im Grundgesetz. Sie lässt Platz für Experimente, Irritationen, Emotionen – und schützt sogar das, was nicht auf den ersten Blick „schön“ oder „verständlich“ ist. Denn: Demokratie bedeutet auch, Dinge auszuhalten, die wir nicht verstehen (oder mögen). Und genau das ist ihre Stärke: Kunst darf alles – aber nicht alles ist automatisch durch die Kunstfreiheit geschützt.

# DIE VERSAMMLUNGSFREIHEIT

**Art. 8 GG** ist das Megafon der Grundrechte. Es gibt uns die Freiheit, gemeinsam laut zu werden – ob für mehr Klimaschutz, gegen zu hohe Mieten oder einfach nur, weil wir finden: „So nicht, liebe Politik!“
Die Versammlungsfreiheit schützt unser kollektives „Wir sagen was!“. Und das auf der Straße, im Park oder auch spontan auf dem Rathausplatz – solange es friedlich und waffenlos bleibt.



## I. Schutzbereich

**Persönlicher Schutzbereich:**
Die Versammlungsfreiheit steht allen Deutschen zu. Nicht-Deutsche, insbesondere Nicht-EU-Ausländer, können sich nicht direkt auf Art. 8 GG berufen. Für sie kann jedoch Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit) einschlägig sein, wobei Einschränkungen möglich sind. EU-Ausländer können sich ebenfalls auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen – unter Berücksichtigung der sogenannten Schrankenübertragung, also der Übernahme der Einschränkungen aus Art. 8 GG.

**Sachlicher Schutzbereich:**
Geschützt sind alle Arten von Versammlungen (sofern hinreichende Teilnehmerzahl und öffentliche Meinungskundgabe), egal ob geplant oder spontan, mit politischem Banner oder bunter Seifenblasenmaschine, auf dem Campus oder mitten auf dem Rathausplatz.

Aber: Es muss eine kollektive Meinungskundgabe sein. Ein Picknick im Park zählt nicht – es sei denn, ihr protestiert dabei gegen die Qualität der Parkbänke.

Außerdem: friedlich und ohne Waffen – das ist Pflicht! Wenn Steine fliegen oder Baseballschläger geschultert werden, ist es vorbei mit dem Grundrechtsschutz – dann reden wir über Polizeieinsatz und nicht mehr über Freiheit.

## II. Eingriff: Wenn der Staat sagt: “Stopp!”

Ein Eingriff liegt immer dann vor, wenn der Staat reingrätscht:

- Versammlung wird verboten oder aufgelöst
- Ort oder Route wird geändert
- Polizeipräsenz schränkt die Versammlung faktisch ein
- Teilnehmer werden kontrolliert oder eingeschüchtert

Manchmal passiert das offen, manchmal eher subtil – aber: Auch mittelbare Einschränkungen zählen als Eingriff.

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Jetzt wird’s juristisch knifflig – aber keine Sorge, wir bleiben auf Kurs:

**1. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen**
→ Keine Schranken im GG selbst. Eingriffe sind nur mit verfassungsimmanenten Schranken zulässig. Also: Nur Grundrechte Dritter, Rechtsgüter mit Verfassungsrang können hier eine Rolle spielen.

**2. Bei Versammlungen unter freiem Himmel**
→ Art. 8 Abs.2 GG erlaubt Beschränkungen durch Gesetz oder auf Grundlagen eines Gesetzes.

Als Schranke kommt z.B. das berühmte Versammlungsgesetz des Bundes ins Spiel – plus Landesgesetze (z.B. Versammlungsgesetz NRW)! Aber: Auch mit Gesetz braucht es die berühmte Verhältnismäßigkeit.

### *Tipps für Ihre nächste Veranstaltung*

**Informieren Sie sich:** Über die örtlichen Vorschriften und melden Sie Ihre Versammlung rechtzeitig an, wenn nötig.
**Bleiben Sie friedlich:** Gewalt und Waffen haben auf einer Versammlung nichts zu suchen.
**Seien Sie kreativ:** Nutzen Sie Ihre Versammlungsfreiheit, um Ihre Botschaft klar und eindrucksvoll zu vermitteln.

### Bonus-Wissen: Muss ich das anmelden

Kommt drauf an:

**Spontandemo aus aktuellem Anlass?** Kein Problem – geht auch ohne Anmeldung.

**Geplante Demo auf dem Marktplatz mit Megafon und Samba-Truppe?**
→ Anmeldepflichtig! Mindestens 48 Stunden vorher beim Ordnungsamt klopfen.

Aber keine Panik: Anmeldung heißt nicht Genehmigungspflicht – der Staat darf nicht einfach „Nein“ sagen, weil ihm das Thema nicht passt.



## Fazit

Versammlungsfreiheit ist das Grundrecht, das Demokratie auf die Straße bringt. Es schützt nicht nur Lautstärke, sondern auch Vielfalt. Ob zwei Leute mit Transparent oder tausende mit Plakaten – solange es friedlich bleibt, gehört die Straße Ihnen.

Und wenn's mal kracht? Dann kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Es prüft dann sehr genau, ob die Einschränkung eines Grundrechts wie die der Versammlungsfreiheit wirklich gerechtfertigt war oder ob der Staat über das Ziel hinausgeschossen ist. Aber Achtung: Der Weg zum BVerfG ist kein Selbstläufer. Es handelt sich nicht um eine Superrevisionsinstanz, sondern um ein Verfassungsgericht, das nur in besonderen Fällen angerufen werden kann, etwa durch eine Verfassungsbeschwerde. Das bedeutet konkret: Das BVerfG prüft nicht die Verletzung einfachen Rechts, sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts.



# DIE BERUFSFREIHEIT

**„Was wollen Sie mal werden, wenn Sie groß sind?"**
Ob Feuerwehrmann, Influencerin, Astronaut oder Katzencafé-Besitzer – das Grundgesetz sagt: „Mach einfach!"
Art. 12 Abs. 1 GG ist quasi das Karriere-Matchmaking unseres Rechtsstaats. Es sichert Ihnen zu: Sie *dürfen arbeiten, was Sie wollen – und zwar wie Sie wollen.*

## I. Schutzbereich

**Persönlicher Schutzbereich:**
Die Berufsfreiheit gilt für alle Deutschen. Egal ob Schüler, Studierende oder Berufstätige, jeder hat das Recht, seinen Beruf frei zu wählen und auszuüben. EU-Ausländer können sich auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen, wobei die Schranken des Art. 12 GG entsprechend übertragen werden (Schrankenübertragung). Nicht-EU-Ausländer können sich nur auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen.

**Sachlicher Schutzbereich:**
Der Begriff „Beruf“ wird weit ausgelegt. Es umfasst jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient und nicht schlechthin gemeinschädlich ist. Von klassischen Berufen wie Lehrerin oder Arzt bis hin zu neuen Berufsfeldern wie E-Sportler oder App-Entwickler – alles ist abgedeckt.

Also z. B.:


- Pizzabäcker
- Podcasterin
- Tattoo-Künstler
- TikTok-Coach
- Hundephysiotherapeut
- Steuerberater

Aber nicht:


- Einmaliger Flohmarktstand
- Freiwilliges Stricken für den guten Zweck
- Der Versuch, deine Katze zum Instagram-Star zu machen (es sei denn, du verdienst damit richtig Cash)

***FunFact***: Auch der "Beruf, keinen Beruf zu haben" (aka: Hausfrau/Hausmann oder Influencer in Elternzeit) kann geschützt sein.

## II. Eingriff

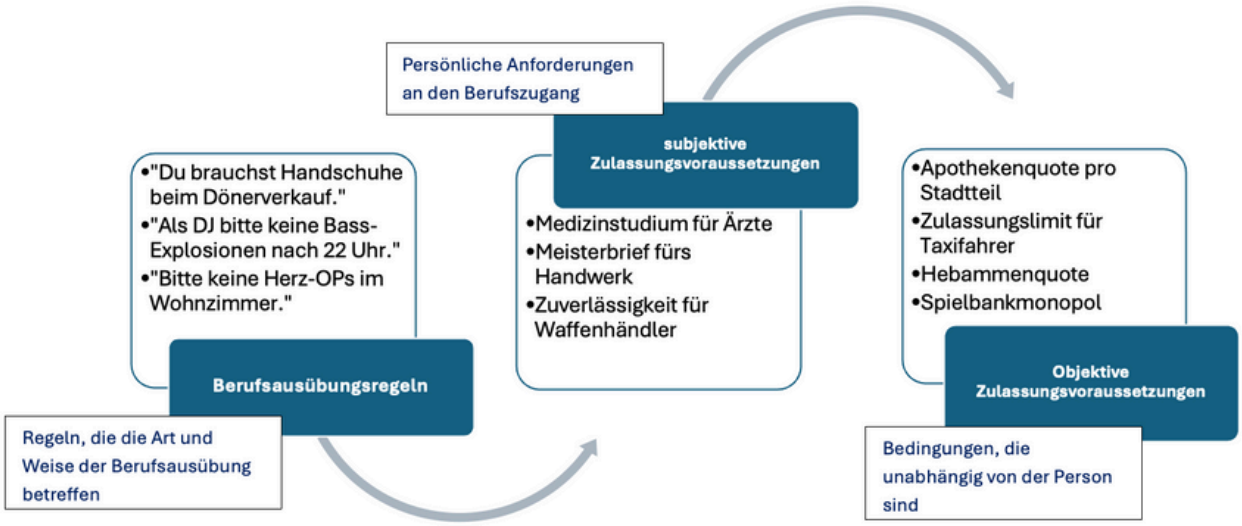
Ein Eingriff liegt schon dann vor, wenn Ihnen der Staat reinquatscht – also wenn er sagt:

- „Sie dürfen diesen Beruf nicht machen!“
- „Sie brauchen erst eine Lizenz!“
- „Machen Sie das bitte nicht so, sondern so!“

Egal ob mit Verbot, Auflage oder einem supernervigen Formularmarathon – **wenn’s Sie beim Beruf betrifft, ist’s ein Eingriff.**

## III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die Berufsfreiheit ist ein hohes Gut, aber auch sie kennt Grenzen. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG enthält eine ausdrückliche Schranke: Einschränkungen sind durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Da Berufswahl und Berufsausübung einen einheitlichen Schutzbereich bilden, gilt diese Schranke für beide Bereiche. Ob ein staatlicher Eingriff gerechtfertigt ist, wird zudem anhand der Drei-Stufen-Theorie des BVerfG geprüft. Diese Theorie dient als Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.




**Fun & Fact-Check:**

❓ Darf man als Beruf „Rebell“ wählen?
→ Klar, solange du keine Revolution startest.

❓ Und was ist mit dem Beruf „Berufslos“?
→ Auch das kann vom Schutzbereich erfasst sein – das nennt man dann „negative Berufsfreiheit“.

❓ Was, wenn ich 12 Jobs gleichzeitig machen will?
→ Auch erlaubt – aber denk an deine Work-Life-Balance und an das Arbeitszeitgesetz.

# DIE GLEICHHEITSRECHTE



Stellen Sie sich vor:
Beim Finanzamt gibt’s schneller einen Termin, wenn Sie blond sind.
In der Uni kriegt nur die linkshändige Fraktion Kaffeegutscheine.
Und wer beim Amt Schlagerfan ist, darf automatisch früher in Rente.

Klingt absurd? Ist es auch. Deshalb gibt’s die Gleichheitsrechte.

**Der Klassiker: Art. 3 Abs. 1 GG – „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“**

Also wirklich alle. Nicht nur die mit Doktortitel, auch die mit Dackel. Nicht nur die mit Aktien, auch die mit Akne. Das sagt unser allgemeine Gleichheitssatz.

Was das heißt:

- Gleiche Regeln für alle
- Keine Vor- oder Nachteile ohne guten Grund
- Und bitte keine Lieblingskinder des Staates (auch wenn’s verlockend wäre)



**Praxisnah: Wie das aussieht?**

**Beispiel Verkehrskontrolle:**
Alle müssen pusten – nicht nur Fahrer im Tuning-Opel mit lautem Bass.
**Beispiel Schule:**
Keine besseren Noten für Schüler mit edlem Nachnamen oder stylischer Thermoskanne.

## Spezielle Gleichheitsrechte: Die VIPs unter den Gleichheitsrechten

Jetzt wird's spezifisch. Denn unser Grundgesetz kann auch Zielgruppen. Hier die All-Stars:

**Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 GG – Männer, Frauen & alle dazwischen**
Gleichberechtigung ist Pflicht, nicht Kür. Und nein, das heißt nicht nur „Ladies first" beim Buffet. Der Staat muss aktiv etwas tun, um Nachteile auszugleichen – z. B. durch Frauenquoten, Elterngeld oder gendergerechte Sprache (auch wenn's manchem den Puls hochtreibt).

**Art. 3 Abs. 3 GG – Diskriminierung? Keine Chance.**
Egal ob Geschlecht, Herkunft, Sprache, Religion, Behinderung oder politischer Geschmack: Niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden. Auch nicht, weil Sie „Modern Talking" hören oder Veganer sind.
Entgegen dem Gesetzeswortlaut ist es allerdings kein absolutes Verbot.

**Art. 6 Abs. 5 GG – Eltern an die Macht**
Kinder? Glückwunsch! Der Staat sagt: Erziehung ist Euer Ding. Und wenn's um Geld geht, gibt's Unterstützung – z. B. bei Alleinerziehenden. Das nennt sich: besondere Gleichbehandlung für besondere Verantwortung.

**Art. 38 Abs. 1 GG – Jede Stimme zählt (wirklich!)**
Ob Professorin, Postbote oder passionierter Pizzabäcker: Jede Stimme hat dasselbe Gewicht – meint den gleichen Erfolgswert.

**Art. 33 GG – Öffentlicher Dienst für alle, die's können**
Leistung, Eignung, Befähigung – nicht Vitamin B oder schicke Bewerbungsmappen mit Glitzerschrift. Der Zugang zu öffentlichen Ämtern muss fair und transparent sein.

**Art. 21 GG – Parteifreie Liebe**
Alle Parteien dürfen bei der Meinungsbildung mitspielen – solange sie demokratisch ticken. Nur weil eine Partei lauter schreit, kriegt sie nicht mehr Rechte. Gleiches Spiel, gleiche Regeln.



# MENSCHENRECHTE



Die Menschenrechte, wie wir sie heute kennen – diese kostbaren, feierlich beschworenen, manchmal überstrapazierten, aber immer wieder dringend benötigten Rechte jedes einzelnen Menschen – sind keineswegs vom Himmel gefallen wie ein Geschenk der Götter. Nein, sie mussten erdacht, erstritten, errungen und schließlich rechtlich festgezurrt werden. Und wie bei jeder guten Geschichte beginnt auch diese nicht in Brüssel, New York oder Karlsruhe, sondern – klar – im alten Griechenland. Aristoteles, der alte Tausendsassa, grübelte schon damals über Gerechtigkeit, Tugend und das gute Leben nach. Und auch wenn seine Ideen heute nicht direkt als Blaupause für moderne Menschenrechtskataloge taugen, legte er den philosophischen Grundstein für ein Denken in Menschenwürde und Ethik. Ein Anfang ist ein Anfang.

Ein paar Jahrhunderte später, im Jahr 1215, dann ein Donnerschlag in England: die Magna Carta. Zugegeben, sie war mehr eine Zwangsmaßnahme frustrierter Adliger gegenüber ihrem nicht gerade beliebten König Johann Ohneland als ein Akt purer Menschenfreundlichkeit. Aber sie war bahnbrechend: Der König musste erstmals bestimmte Rechte seiner Untertanen anerkennen. Ein kleiner Schritt für die Barone, ein großer Schritt für die Rechtsstaatlichkeit.
Schnitt. Aufklärung. 17. und 18. Jahrhundert. Jetzt wird’s philosophisch. John Locke, Montesquieu, Rousseau – sie alle träumten von Freiheit, Gleichheit und einer gerechten Ordnung der Dinge. Locke etwa begründete das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum. Ein Gedanke, der maßgeblich die Virginia Declaration of Rights vom 12. Juni 1776 beeinflusste. Sie wurde von George Mason verfasst und formuliert erste zentrale Grundrechte. Diese Erklärung diente durchaus auch als Vorbild für andere Staaten und später als Vorlage für die amerikanische Unabhängigkeitserklärung, in der Thomas Jefferson die berühmte Formel prägte: „Life, Liberty and the pursiut of Happiness.“ – eine poetische Umformulierung von Lockes Prinzipien. Klingt schöner, oder? In Frankreich wiederum rauschte 1789 die Revolution durch die Straßen und brachte mit der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen einen der bedeutendsten Menschenrechtskataloge

Europas hervor. Der Mensch als Träger unveräußerlicher Rechte – revolutionär im wörtlichen wie im übertragenen Sinne.

Und dann kam der 20. Jahrhundertschock: zwei Weltkriege, Völkermorde, unfassbares Leid. Die Menschheit, geläutert und erschüttert, suchte einen neuen, globalen Anfang. So kam es 1945 zur Gründung der Vereinten Nationen, und schon 1948 zur Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Ein epochemachendes Dokument, das in 30 Artikeln die universellen Rechte jedes Menschen beschreibt – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder Meinung. Klingt idealistisch? Ist es auch. Aber idealistische Ziele sind oft die, für die es sich am meisten zu kämpfen lohnt.



Juristisch wurde es dann erst so richtig interessant: Menschenrechte wurden nicht nur auf Papier verewigt, sondern in konkrete Verpflichtungen gegossen – völkerrechtlich, europarechtlich, national. Im Völkerrecht schufen die UN eine ganze Reihe von Menschenrechtsverträgen, darunter den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR). Klingt bürokratisch, ist aber ziemlich konkret: Staaten, die diese Pakte ratifizieren – und das haben sehr viele getan –, verpflichten sich, bestimmte Rechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Ein bisschen wie ein Vertrag mit der Menschheit – mit der UN als moralisch-legaler Mahnwache.




Noch näher an uns dran ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950. Sie stammt vom Europarat (nicht zu verwechseln mit der EU!) und verpflichtet die Mitgliedsstaaten, die darin festgelegten Rechte zu garantieren – vom Recht auf Leben bis zum Recht auf freie Meinungsäußerung. Und damit das nicht nur eine schöne Idee bleibt, gibt's da auch gleich den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg. Der hört nicht nur zu, wenn Menschen ihre Rechte verletzt sehen, sondern urteilt auch. Und seine Urteile sind bindend – auch für Regierungen sofern es sich um einen Vertragsstaat handelt. Es ist gewissermaßen der Place-to-be für alle, die im eigenen Land kein Gehör mehr finden.




So mancher Staat bekam hier schon juristisch einen auf den Deckel – ganz demokratisch natürlich.

Und zu guter Letzt: das nationale Recht. In Deutschland etwa sind die Grundrechte im Grundgesetz (GG) fest verankert. Sie stehen nicht zufällig ganz am Anfang. Diese Sätze sind keine Poesie, sondern verbindliches Recht. Sie schützen unsere Freiheit, unsere Gleichheit, unsere Meinung, unsere Religion – unser Sein. Die Grundrechte gelten unmittelbar und verpflichten alle staatliche Gewalt. Oder in anderen Worten: Wenn der Staat Mist baut, darf sich der Bürger darauf berufen – notfalls bis vor das Bundesverfassungsgericht.

Man sieht also: Menschenrechte sind keine netten Sonntagsreden, sondern lebendige, teils schwer erkämpfte Rechtsnormen. Sie sind international gedacht, europäisch und national verankert. Eine juristische Matroschka der Freiheit, wenn man so will.

Ihre Durchsetzbarkeit hängt stark vom jeweiligen rechtlichen Rahmen ab. National, etwa im Grundgesetz, sind sie einklagbar und gerichtlich überprüfbar. International, also im Völkerrecht, fehlt oft ein effektiver Durchsetzungsmechanismus. Zwar gibt es Institutionen wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, doch nicht alle Staaten unterwerfen sich solchen Verfahren, und Sanktionen sind selten.

Und auch wenn sie nicht alle Probleme lösen – sie setzen Maßstäbe, sie geben Hoffnung, und sie sind der beste Kompass, den wir als globale Gesellschaft haben. Man muss sie nur ernst nehmen. Und manchmal, ganz leise, auch ein bisschen feiern.

# RAUM FÜR NOTIZEN

Oktober 2025

# EDITION 02

Sie haben Fragen, Anregungen oder einfach eine Meinung, die Sie loswerden wollen? Her damit! Wir freuen uns über jede Rückmeldung.
Bis zum nächsten Mal - Bleiben Sie rechtens und entspannt!

E-MAIL: LSSCHREIBER@UNI-WH.DE

## KOMPAKT & VERSTÄNDLICH

Alle wichtigen rechtlichen Fragen systematisch beantwortet. Der Lehrstuhl für Recht der Familienunternehmen von Prof. Dr. Christoph Schreiber führt durch die Basics der Menschen- und Grundrechte und behandelt zusammen mit Ihnen erste kleine Fälle.

WIFU
WITTENER INSTITUT FÜR FAMILIENUNTERNEHMEN
UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE

DER RATGEBER VOM LEHRSTUHL FÜR RECHT DER FAMILIENUNTERNEHMEN